

Brandschutz in medizinischen Einrichtungen

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte: Die Brandschutzordnung ist für den einwandfreien Betrieb einer Praxis von essentieller Bedeutung

In medizinischen Einrichtungen muss das Thema Brandschutz einen hohen Stellenwert haben. Praxisinhaber sollten sich daher mit dem Thema ausreichend beschäftigen. Ein Brand ist eine Bedrohung für Patienten und Personal und kann auch existenzielle Folgen haben. Anforderungen für den Umgang mit Brand- und Evakuierungsfällen ergeben sich aus diversen gesetzlichen Vorgaben wie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) oder das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Ausführliche Informationen finden Sie in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung).

Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine klare Handlungsanweisung, in der festgelegt wird, wie Brände vermieden werden bzw. wie sich alle Personen bei einem Brandausbruch zu verhalten haben. Eine Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

- Teil A richtet sich an alle Personen im Gebäude und gibt allgemeine Handlungsanweisungen bei einem Brandfall.
- Teil B ist an die Beschäftigten adressiert und beschreibt die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie die zu treffenden Maßnahmen im Brandfall.

- Teil C wendet sich an die Mitarbeiter der Praxis, die mit speziellen Aufgaben im Brandfall betraut sind, z. B. als Brandschutzhelfer.



Flucht- und Rettungswege

Müssen für den Brandfall frei und ausreichend gekennzeichnet sein.



Flucht- und Rettungsplan

Ein Flucht- und Rettungsplan wird in § 4 Abs. 4 der ArbStättV verlangt, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der

● Auf den Punkt ●●●● Zitat des Monats

„Wir haben keinerlei Sekundärinteressen, außer, dass es funktioniert.“

Stellvertretender KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Stephan Hofmeister zur elektronischen Patientenakte; Quelle: Gesundheitspolitischer Informationsdienst Nr. 19 vom 7. September 2018, „KBV-Vorstand kontra AOK-Gesundheitsnetzwerk“, Seite 9

Arbeitsstätte dies erfordern. Dies ist zwar im Einzelfall zu entscheiden, wird Praxen/MVZ jedoch unbedingt empfohlen. Örtliche Feuerwehr oder Sicherheits-Ingenieure können hierzu beraten. Die DGUV Information 205-001 / BGI 560 (Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz) informiert z.B. über das Verhalten im Brandfall und Flucht- und Rettungsplan etc. In einem Flucht- und Rettungsplan, der zweckmäßigerweise den Alarmplan einschließt, werden Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen, wie Brand, Evakuierung, Unfall, grafisch unterstützt festgelegt. Diese Pläne werden an geeigneten Stellen ausgehängt.

Feuerlöscher

Geeignete Feuerlöscher (zweijährliche Wartung) sollen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und an gut sicht- und erreichbaren Stellen platziert werden. Die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher richtet sich nach der Praxisgröße und der Brandgefährdung. Der Standort ist mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen. Bei der Auswahl der Feuerlöscher ist auch darauf zu achten, dass das Personal diese auch einsetzen kann. Die Feuerlöscher sollten maximal sechs bis neun Kilogramm wiegen.

Rettende Rauchmelder

Der Staat kontrolliert die Einhaltung der Rauchmelder-Pflicht nicht. In Niedersachsen ist seit 2012 bei Neubauten und seit 2016 bei Bestandsbauten der Rauchmelder Pflicht. Es kommt keiner und überprüft das Anbringen des Rauchwarnmelders. Dennoch sollten Sie unter keinen Umständen

mit dem Gedanken spielen, die neue Gesetzgebung zu ignorieren. Denn diese kleinen „Dinger“ können Leben retten.

Unterweisung

Alle Praxismitarbeiter werden regelmäßig (mind. jährlich) im Brandschutz unterwiesen und üben in angemessenen Zeitabständen das Verhalten im Brand- oder Evakuierungsfall gemäß Flucht- und Rettungsplan (siehe DGUV 1 Vorschrift § 4). Dies sollte dokumentiert werden.

- Weiterführende Informationen finden Sie unter:
<http://www.runder-tisch-hannover.de/downloads/flyer-und-handlungshilfen/>
www.bgw-online.de (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
www.bgw-online.de („Brandschutzordnung“ im Suchfeld eingeben)
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/134905/Brandschutz-in-Arztpraxen-Vorbeugen-ist-besser-als-heilen> (spannender Artikel zum Brandschutz)

Hygiene-Berater der KV Niedersachsen

Marlen Hilgenböcker
Tel.: 0511 380-3311,
Email: marlen.hilgenboecker@kvn.de

Petra Naumann
Tel.: 0511 380-3220,
Email: petra.naumann@kvn.de

Seminarangebot der KVN

Unser komplettes Seminarangebot für Praxisinhaber und -mitarbeiter finden Sie in der Seminarbroschüre 2018 (Beilage der November-Ausgabe 2017 des [niedersächsischen ärzteblatts](http://www.niedersaechsischen-aerzteblatt.de)) oder tagesaktuell auf der Homepage der KVN unter www.kvn.de/Seminarangebot/. Es werden nur schriftliche Anmeldungen angenommen. Nutzen Sie dafür das Anmeldeformular auf unserer Homepage unter <http://www.kvn.de/Seminarangebot/>.



Gerne können Sie sich an unsere Ansprechpartner wenden:

Frau Marlen Hilgenböcker
Tel.: (05 11) 3 80 - 33 11, Fax-Nr. (05 11) 3 80 - 34 80
E-Mail: fortbildung@kvn.de.

Frau Heike Knief
Tel.: (05 11) 3 80 - 33 79, Fax-Nr. (05 11) 3 80 - 34 80
E-Mail: fortbildung@kvn.de.

Kontaktadresse

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Unternehmensbereich Vertragsärztliche Versorgung,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover